

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 10. Juli 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Arbeitsrechtsregelung zur Dienstbefreiung (§ 27 AVR-Bayern)

§ 1

§ 27 AVR-Bayern wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„(5) Dienstbefreiung kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, gewährt werden zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung zum Zusatzurlaub für Nachtarbeit bei unterjährigem Ausscheiden (§ 29 AVR-Bayern)

§ 1

§ 29 Abs. 2 S. 2 AVR-Bayern wird wie folgt um die Worte „oder beim Ausscheiden des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin“ ergänzt:

„Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres oder beim Ausscheiden des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

3. Arbeitsrechtsregelung zur anteiligen Kostentragung der Jahressonderzahlung bei Dienstgeberwechsel (§ 40 AVR-Bayern)

§ 1

§ 40 Abs. 3 Unterabs. 2 AVR-Bayern wird um folgende amtliche Anmerkung ergänzt:

„Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin, dessen / deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 31. Dezember endet und der / die mindestens von Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern e.V. in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bei einem Dienstgeber / einer Dienstgeberin gestanden hat, erhält die Jahressonderzahlung, wenn er / sie im unmittelbaren Anschluss an sein / ihr Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem anderen Dienstgeber / einer anderen Dienstgeberin im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern e.V. übertritt.

Amtliche Anmerkung:

Im Falle eines innerdiakonischen Dienstgeberwechsels i.S.d. Absatz 3 Unterabsatz 2 erfolgt die Auszahlung der Jahressonderzahlung durch den aktuellen Dienstgeber/ die aktuelle Dienstgeberin. Der oder die vorherige(n) Dienstgeber / Dienstgeberin(nen) erstatten dem aktuellen Dienstgeber/ der aktuellen Dienstgeberin anschließend die anteiligen Kosten für die Zeit, in der der Dienstnehmer/ die Dienstnehmerin in diesem Kalenderjahr bei ihm/ ihr beschäftigt war.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

4. Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung an § 309 BGB (Textform) – Ergänzung

§ 1

In § 49 Absatz 3 Satz 3 AVR-Bayern werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ durch die Worte „auf Antrag in Textform“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

5. Arbeitsrechtsregelung zur Aktualisierung des Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Anlage 5c der AVR-Bayern

§ 1

Der bisherige § 4 der Anlage 5c der AVR-Bayern wird zu § 4 Absatz 1 und es wird folgender neuer Absatz 2 inkl. Fußnote bzgl. der gewählten Form des Ausbildungsnachweises eingefügt:

„(2) Der / die¹ Auszubildende ist verpflichtet, einen schriftlichen / elektronischen¹ Ausbildungsnachweis zu führen.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

6. Arbeitsrechtsregelung zur redaktionellen Anpassung in Anlage 12 AVR-Bayern

§ 1

In Abschnitt B. Unterabsatz 2 der Anlage 12 AVR-Bayern wird der Verweis auf § 22b DiVO angepasst in § 57 DiVO:

„**B.** Die AVR-Bayern finden keine Anwendung für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und sonstigen beruflichen Schulen (insbesondere Fachakademien und Fachoberschulen). Für diese Schulen gilt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der jeweils geltenden Fassung

Bei den Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) findet § 57 DiVO (Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen) keine Anwendung.

Anstelle von § 4 Absatz 1 DiVO i.V.m. § 23 Absatz 4 TV-L (Reisekosten) findet § 42 AVR-Bayern Anwendung.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.